

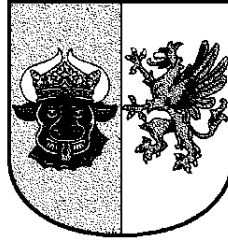
Amtsgericht Parchim

Abschrift

12 C 402/08

verkündet am 19.02.2009

J. Sobius
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Kopie an Mot. Stellen	WV:
EINGETRAGEN	
EK 23. Feb. 2009	
Anwaltskanzlei	
Kopie an Mot. Kennlinien	Kopie an Mot. Zahlung
zda	

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Widerbeklagte -
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

- Beklagter und Widerkläger -
Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap
Industriestraße 13, 96114 Hirschaid

hat das Amtsgericht Parchim durch Richter am Amtsgericht im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund der bis zum 13.02.2009 eingereichtzen Schriftsätze am 19.02.2009 für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Klägerin wird im Wege der Widerklage verurteilt, an den Beklagten 235,50 € und 320,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von jeweils 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 27.09.2008 der Widerklage zu zahlen.**
- 3. Es wird im Wege der Widerklage festgestellt, dass der Klägerin aus dem**

behaupteten Anzeigenauftrag vom 08.06.2007 keine weiteren Zahlungsansprüche für die Herstellung und Verteilung der 4. Auflage der Broschüre "Bürger-Informationen" zustehen.

- 4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.**
- 5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

Der Streitwert wird auf 942,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten restliche Zahlung aufgrund eines Anzeigenauftrages vom 30.05.2007/08.06.2007. Widerklagend begehrt der Beklagte Rückzahlung bereits geleisteter Beträge sowie Feststellung.

Die Klägerin verlegt ein Anzeigeninformationsblatt. Der Beklagte betreibt einen Betrieb als Fliesenleger. Am 08.06.2007 unterzeichnete der Beklagte einen ihn per Fax übersandten Anzeigenauftrag. Hinsichtlich der Einzelheiten des Anzeigenauftrages wird auf Anlage K 1 (Blatt 12 der Akte) Bezug genommen. Vereinbart waren das Erscheinen einer Anzeige in 4 Auflagen zu einem Nettopreis pro Auflage in Höhe von 178,00 €, zzgl. Versand und Bearbeitungskosten und zzgl. Umsatzsteuer, insgesamt ein Betrag von brutto 235,50 €. Die Klägerin erbrachte ihre Leistung für die erste Auflage. Nach Rechnungstellung zahlte der Beklagte den Betrag von 235,50 €. Nach Erstellen der zweiten Auflage legte die Klägerin erneut Rechnung. Eine Zahlung des Beklagten hierauf erfolgte zunächst nicht, sondern erst auf anwaltliches Mahnschreiben im Januar 2008. Mit der Klage macht die Klägerin ihre Vergütung für die zwischenzeitlich erschienene dritte Auflage geltend.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte sei von der Verlags- und Vertriebsmitarbeiterin der Klägerin über den Inhalt des Anzeigenauftrages unterrichtet worden. Ihm sei ausreichend Zeit und Gelegenheit eingeräumt worden, sich den übersichtlich gestalteten Text durchzulesen und nach ausreichender Überlegungszeit den Auftrag zu erteilen. Im Anzeigenauftrag werde nicht nur auf die Gesamtauflagenstärke und die Verteilerstelle verwiesen. Der Beklagte sei als selbständiger Handwerker und Kaufmann in der Lage, einen einseitigen Text inhaltlich zu erfassen, auf seine Richtigkeit bezüglich seines Anzeigenauftrages in seiner Werbemaßnahme zu überprüfen. Dies habe der Beklagte am 08.06.2007 getan und in Kenntnis des Sachverhaltes auch ordnungsgemäß die erste Auflage auf Rechnungstellung hin bezahlt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 235,50 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.02.2008 sowie weitere 27,70 € zuzüglich 30,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.07.2008 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt er,

- a) die Klägerin zu verurteilen, an ihn 235,50 € und 320,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von jeweils 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Widerklage zu zahlen,
- b) festzustellen, dass der Klägerin aus dem behaupteten Anzeigenauftrag vom 08.06.2007 keine weiteren Zahlungsansprüche für die Herstellung und Verteilung der 4. Auflage der Broschüre "Bürger-Informationen" gegen den Beklagten zustehen.

Die Klägerin beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte macht geltend, dass ein wirksamer Anzeigenauftrag nicht zustande gekommen sei. Ihm sei am 30.05.2007 das durch die Klägerin vorgelegte Fax übersandt worden. Die handschriftlichen Angaben im Kopf des Telefaxes, d. h. die Kundendaten und die Preise, seien in dem Fax bereits eingetragen gewesen. Diese Eintragungen und Zusätze seien mit dem Beklagten weder vorab bei einem Vertreterbesuch noch bei einem Anruf nach dem Eingang des Faxes besprochen und ausgehandelt worden. Weder vor noch bei Unterzeichnung des Telefaxes habe ihm ein Musterexemplar der Werbepublikation vorgelegen. Die Klägerin habe kein bestimmtes und annahmefähiges Angebot abgegeben. Ein annahmefähiges Angebot auf Abschluss eines Werkvertrages müsse mindestens konkrete Bestimmungen zur Anzeigengröße, Auflagenhöhe, Verbreitungsart oder Verbreitungsgebiet sowie zur Aufmachung und Inhalt des Anzeigenmediums erhalten. für den Anzeigekunden müsse erkennbar sein, wieviele Prospekte/Broschüren wo und auf welche Art zur Verteilung kommen, damit der angestrebte Werbeerfolg für den Kunden messbar und überprüfbar werde. Dies sei bei dem Angebot der Klägerin nicht der Fall. Es enthalte keine Angabe zur Größe der Anzeige. Zudem enthalte der behauptete Anzeigenvertrag keine Bestimmungen zum Inhalt einer Prospektserie. Darüberhinaus fehlten ausreichend konkretisierte Bestimmungen zur Art und Weise der Verteilung der Prospekte sowohl in örtlicher als auch in zeitlicher Hinsicht.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Auf die Widerklage hin war die Klägerin zur Rückzahlung eines Betrages in Höhe von 556,00 € sowie zum Ersatz der dem Beklagten entstandene außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 101,40 € zu verurteilen. Ferner war festzustellen, dass der Klägerin aus dem behaupteten Anzeigenauftrag keine weiteren Zahlungsansprüche bezüglich für die Herstellung und Verteilung der vierten Auflage zustehen.

I. Klage

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 235,50 € aus § 631 Abs. 1 BGB.

Nach Auffassung des Gerichts ist zwischen den Parteien kein wirksamer Werkvertrag über die Schaltung von Anzeigen in dem Anzeigeninformationsblatt der Klägerin zustande gekommen,

insbesondere nicht aufgrund des "Anzeigenauftrages" vom 30.05./08.06.2007. In der Übersendung des als Anlage K 1 vorgelegten Formulars lag bereits kein annahmefähiges Angebot der Klägerin im Sinne des § 145 Abs. 1 BGB. Durch einen Anzeigenvertrag, durch den der Besteller beim Zeitungsverleger eine bestimmte Anzahl von Anzeigen bestellt, die dieser innerhalb der vereinbarten Fristen nach den inhaltlichen und gestalterischen Vorgaben des Bestellers zu veröffentlichen hat, wird der Zeitungsverleger verpflichtet, für den mit dem Vertrag erstrebten Erfolg nach werkvertragsrechtlichen Grundsätzen einzustehen. Der geschuldete Erfolg liegt in der fehlerfreien Veröffentlichung der vom Besteller nach Form und Inhalt festgelegten Anzeige, und zwar in einer bei Vertragsabschluss anzunehmenden Auflagenhöhe (vgl. Münchner Kommentar zum BGB/Busche, 5. Auflage, § 631 Rdnr. 236). Zu den Essentialia eines solchen Vertrages gehört es, dass in dem Vertrag Vereinbarungen zur Auflagenhöhe, Veröffentlichungsort und Zeitpunkt getroffen werden damit der angestrebte Werbeerfolg für den Anzeigenkunden messbar und überprüfbar wird (vgl. LG Mönchengladbach, Urteil vom 07.04.2006 -2 S 172/05-, LG Lüneburg, Urteil vom 28.03.2006 -5 S 107/05-, LG Mainz, Urteil vom 17.06.1997 -6 S 281/96-).

Hieran fehlt es bei dem streitgegenständlichen Anzeigenauftrag. Er enthält -worauf der Beklagte zutreffend hingewiesen hat- keine konkreten Angaben zur Größe der geschalteten Anzeige. Zwar enthält das Eintragungsfeld links oben die Angabe "Anzeigengröße: 1/8 Seite". Da der "Anzeigenauftrag" indes keine Angaben zur Größe der Seite macht, bleibt die vorgenannte Größenangabe ohne Bezug.

Darüber hinaus fehlen dem Anzeigenauftrag auch ausreichend konkrete Bestimmungen zur Art und Weise der Verteilung der Prospektserie sowohl in örtlicher als auch in zeitlicher Hinsicht. Der Anzeigenauftrag enthält hierzu lediglich folgende Angaben:

Das Werbeobjekt wird per DPD verteilt. Auf Anfrage wird die Verteilung von mindestens 30 Verteilerstellen seitens des Verlages nachgewiesen. Vorgesehene Auslieferungsstellen sind öffentliche Einrichtungen, Geschäfte und Insurenten sowie sonstige Stellen, die eine besondere Werbewirksamkeit erwarten lassen. Die Herstellung des Werbeobjektes und dessen Auslieferung sind objektgebunden und situationsabhängig, erfolgt jedoch hinsichtlich der ersten Auflage spätestens 9 Monate nach Vertragsschluss.

...

Das Werbeobjekt wird während der Vertragslaufzeit von einem Jahr 4 Mal in einer Gesamtauflagenstärke von mindestens 1.000 Stück aufgelegt.

...

Es dürfen mehrere Ausgaben im Stadt- und Kreisgebiet aufgelegt werden

Konkrete Anhaltspunkte, wo, nach welchen Kriterien und in welchen zeitlichen Abständen die jeweils durch die Klägerin aufgelegten Auflagen verbreitet werden, ergeben sich daraus nicht. Der Anzeigenkunde, hier der Beklagte, hat daher auch in dieser Hinsicht keine Möglichkeit, den geschuldeten Werkerfolg zu überprüfen.

Da kein annahmefähiges Angebot vorlag, konnte auch durch die Unterzeichnung des Anzeigenauftrages kein Vertrag zustandekommen. Ein Zahlungsanspruch der Klägerin besteht daher nicht

II. Widerklage

1. Rückzahlung

Da ein wirksamer Anzeigenvertrag zwischen den Parteien des Rechtsstreits nicht zustande

gekommen ist, ist die Klägerin gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB zur Rückzahlung der durch den Beklagten für die erste und zweite Auflage geleisteten Beträge in Höhe von 556,00 € verpflichtet. Ferner war die Klägerin gem. § 280 Abs. 1 BGB zur Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu verurteilen, die dem Beklagten für die Abwehr der klägerischen Forderungen entstanden sind.

2. Feststellungsanspruch

Darüber hinaus hat der Beklagte gegen die Klägerin den geltend gemachten Feststellungsanspruch. Ein entsprechendes Feststellungsinteresse ist gegeben, da sich die Klägerin - wie die Geltendmachung des Klaganspruches zeigt - von der Wirksamkeit des Anzeigenauftrages ausgeht. Für den Beklagten bestand mithin die "Gefahr", durch die Klägerin auch hinsichtlich der 4. Auflage auf Zahlung in Anspruch genommen zu werden.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 91 Abs. 1 Satz 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Das Gericht hat den Streitwert gemäß § 3 ZPO festgesetzt.

Richter am Amtsgericht